Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1022

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)
über den Entwurf eines Gesetzes
über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949

- Nr. 944 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Hasemann

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den vorliegenden Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zu genehmigen.

Bonn, den 10. Juni 1950

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff	Dr. Hasemann
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949

- Nr. 944 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 11. Ausschusses

Entwurf

§ 12

Weitergeltung des bisherigen Rechts

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die bisherigen gewerbesteuerlichen Vorschriften mit den landesrechtlichen Änderungen anzuwenden.

(2) Die folgenden Vorschriften sind nicht anzuwenden:

1. § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und § 3 Absätze 2 bis 5 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943,
2. §§ 2 und 3 der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943 (RGBl. I S. 684).

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 12

Weitergeltung des bisherigen Rechts

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die bisherigen gewerbesteuerlichen Vorschriften mit den landesrechtlichen Änderungen anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943 (RGBl. I S. 684) sind nicht anzuwenden. Die folgenden Vorschriften der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 sind in neuer Fassung anzuwenden:

1. **§ 2 Absatz 2 vorbehaltlich der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes in der folgenden Fassung:**
   „(2) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermeßbetrag festgesetzt wird. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraumes bestanden, so ist der während der Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum bezogene Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen.“
2. **§ 3 in der folgenden Fassung:**
   „Die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1949 wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 2 Absatz 1) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der für das Rechnungsjahr 1. April 1949 bis 31. März 1950 festgesetzt ist (§ 16 des Gewerbesteuergesetzes).“